QUARZSAND

Version 1 Ausstellungsdatum: 14/06/2011
Version 91 (ersetzt Version 90) Überarbeitungsdatum: 08/02/2024 Druckdatum: 12/09/2024

1 IDENTIFIKATION DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

1.1 Produktidentifikator.

Produktname:	QUARZSAND
Produktcode:	RE-061-02
CAS:	14808-60-7
EINECS:	238-878-4
REACH-Registrierung:	Von der Registrierungspflicht befreit (Artikel 2 Absatz 7, Anhang V)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Von der REACH-Registrierungspflicht befreit. Es wurde keine Liste von Verwendungsdeskriptoren erstellt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Unternehmen:	Satine Factory SL
Adresse:	C/ Coure 16-24
Ort:	C.P. 12530 Burriana
Provinz:	CASTELLÓN
Telefon:	964 100 100
C.I.F.:	B-97543227
E-Mail:	info@satine.com

1.4 Notrufnummer:

Kontakttelefon:	964 100 100
Erreichbarkeit:	24 Stunden

2 IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
Keine Einstufung.

2.2 Kennzeichnungselemente.

Keine Piktogramme.

2.3 Sonstige Gefahren.

Sicherheitshinweis:

Prävention:

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor der Handhabung dieses Produkts alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Exponierte Körperteile gründlich waschen. Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

BEI Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hautkontakt: Haut mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Augenkontakt: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Lagerung:

Den Zugang zu Lagerbereichen beschränken oder kontrollieren (Lager einhegen). Erstickungsgefahr: Um Verschüttung oder Ersticken zu vermeiden, dürfen geschlossene Räume wie Silos, Transport-Lkw oder andere Behälter oder Gefäße, in denen Sand oder Kies gelagert wird oder enthalten ist, nicht ohne ein wirksames Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit betreten werden.

Entsorgung:

Abfälle und Behälter gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

Nicht anderweitig eingestufte Gefahren (HNOC):

Keine bekannt.

Zusätzliche Informationen:

Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (RCS) kann Krebs verursachen. Sand und Kies sind natürlich vorkommende Mineralgemische mit unterschiedlichen Mengen an Quarz (kristallines Siliciumdioxid). Von Sand oder Kies im natürlichen Zustand ist keine Gesundheitsgefahr bekannt. Sand und Kies können verschiedenen natürlichen oder mechanischen Einwirkungen ausgesetzt sein, die kleine Partikel (Staub) erzeugen, die RCS enthalten können (Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von weniger als 10 Mikrometern). Nach Einstufung der IARC und des NTP kann wiederholtes Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxid (Quarz) Krebs verursachen, und nach Einstufung der ACGIH besteht der Verdacht, dass es Krebs verursacht. Andere Formen von RCS (z. B. Tridymit und Cristobalit) können ebenfalls vorhanden sein oder sich bei bestimmten industriellen Prozessen bilden.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

3.1 Stoffe.

Chemische Bezeichnung:	(**) Siliciumoxid
CAS-Nr.:	14808-60-7
EG-Nr.:	238-878-4
REACH-Registrierung:	Befreit

[1] Stoff, für den ein EU-Arbeitsplatzgrenzwert gilt (siehe Abschnitt 8.1).

Gehalt an alveolengängigem Siliciumdioxid <0,1 %

3.2 Gemische.

Nicht anwendbar.

4 ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Allgemeine Hinweise:

Es bestehen keine Gefahren, die besondere Erste-Hilfe-Maßnahmen erfordern. Im Zweifelsfall oder wenn die Beschwerden anhalten, ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Bewusstlosen Personen niemals etwas durch den Mund verabreichen.

Inhalation:

Den staubbelasteten Bereich verlassen und an die frische Luft gehen.

Augenkontakt:

Kontaktlinsen, falls vorhanden, entfernen. Die Augen mindestens 10 Minuten lang gründlich mit sauberem, frischem Wasser spülen, dabei die Augenlider nach oben ziehen, und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, falls die Reizung anhält.

Hautkontakt:

Haut mit reichlich Wasser und Seife waschen. Einen Arzt aufsuchen, falls die Reizung anhält oder auftritt.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und Wasser trinken. Einer bewusstlosen Person niemals etwas durch den Mund geben.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Es wurden keine akuten Wirkungen oder Symptome festgestellt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Im Zweifelsfall oder wenn die Beschwerden anhalten, ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Bewusstlosen Personen niemals etwas durch den Mund verabreichen. Es sind keine besonderen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Vorerkrankungen, die sich durch die Exposition verschlimmern können, sind u. a. Erkrankungen der Augen, der Haut und der Lunge (z. B. Asthma und andere Atemwegserkrankungen). Zigarettenrauchen kann die Fähigkeit der Lunge zur Selbstreinigung beeinträchtigen.

5 MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.

5.1 Löschmittel.

Empfohlene Löschmittel.

Keine speziellen Löschausrüstungen erforderlich.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

Keine.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.

Nicht brennbar.

Bei Brand in der Umgebung: Alle Löschmittel sind zulässig.

Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung (Norm EN 469:2005).

Je nach Ausmaß des Brandes kann der Einsatz von Hitzeschutzanzügen, umluftunabhängigem Atemschutzgerät, Handschuhen, Schutzbrille oder Gesichtsschutz und Stiefeln erforderlich sein.

6 MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Staubbildung in der Luft vermeiden, persönliche Atemschutzausrüstung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften verwenden, siehe EN 143:2000.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Keine besonderen Anforderungen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Verschüttetes Material aufnehmen und in einen geeigneten Behälter füllen. Staubbildung in der Luft vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Zur Expositionsbegrenzung und zu den persönlichen Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.

Zur Entsorgung der Abfälle die Empfehlungen in Abschnitt 13 befolgen.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Staubbildung vermeiden. Für ausreichende Belüftung an Orten sorgen, an denen Staub entsteht. Bei unzureichender Belüftung geeigneten (empfohlenen) Atemschutz tragen. Verpackte Produkte sorgfältig handhaben, um versehentliche Beschädigungen zu vermeiden. Wenn Sie Beratung zu sicheren Handhabungsverfahren benötigen, wenden Sie sich an Ihren Lieferanten oder ziehen Sie den Leitfaden für gute Praxis zurate.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen, bevor Speiseräume betreten werden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Die Entstehung von in der Luft verteilbarem Staub auf ein Minimum reduzieren und seine Verwehung durch den Wind beim Be- und Entladen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass versehentliche Beschädigungen vermieden werden.

Gemäß den örtlichen Rechtsvorschriften lagern. Die Hinweise auf dem Etikett beachten.

7.3 Spezifische Endanwendungen.

Wenn Sie Beratung zu bestimmten Verwendungen benötigen, wenden Sie sich an Ihren Lieferanten oder ziehen Sie den in Abschnitt 16 genannten Leitfaden für gute Praxis zurate.

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG.

8.1 Zu überwachende Parameter.

Expositionsgrenzwert: Die in den Vorschriften für alle Arten von luftgetragenem Staub (z. B. Gesamtstaub oder alveolengängiger Staub) festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

Informationen zu gleichwertigen Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie bei einer zuständigen Fachperson für Arbeitsschutz oder bei der örtlichen Behörde.

Bezeichnung	DNEL/DMEL	Art	Wert
Siliciumoxid	DNEL (Arbeitnehmer)	Inhalation, chronisch, systemische Wirkungen	0,05 mg/m³ (alveolengängige Fraktion)

* Gemäß Anhang III des Real Decreto 665/1997 vom 12. Mai in der Fassung des Real Decreto 1154/2020 vom 22. Dezember.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Die Entstehung von in der Luft verteilbarem Staub auf ein Minimum reduzieren. Geschlossene Prozessräume, lokale Absaugung oder andere technische Maßnahmen einsetzen, um die Partikelkonzentration in der Luft unter den festgelegten Expositionsgrenzwerten zu halten. Entstehen bei den Arbeitsgängen des Anwenders Staub, Rauch oder Dunst, ist die erforderliche Belüftung vorzusehen, damit die Konzentration in der Luft unter dem Expositionsgrenzwert liegt. Organisatorische Maßnahmen ergreifen, z. B. staubbelastete Bereiche von den vom Personal frequentierten Bereichen trennen. Verschmutzte Kleidung ist auszuziehen und zu waschen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, z. B. persönliche Schutzausrüstung:

Augen- und Gesichtsschutz:	Schutzbrille mit Seitenschutz tragen, wenn die Gefahr von Augenverletzungen durch eindringende Partikel besteht.
Hautschutz:	Keine besonderen Anforderungen. Siehe unten die Angaben zu den Händen. Ein geeigneter Schutz (z. B. Schutzkleidung oder Schutzcreme) wird empfohlen.
Handschutz:	Für Arbeitnehmer mit Dermatitis oder empfindlicher Haut wird ein geeigneter Schutz (z. B. Handschuhe oder Schutzcreme) empfohlen. Die Hände am Ende jeder Arbeitsschicht waschen.
Atemschutz:	Bei längerer Exposition gegenüber luftgetragenen Staubkonzentrationen ein Atemschutzgerät tragen, das die Anforderungen der europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften erfüllt. Empfohlen wird eine Vollmaske oder Halbmaske mit Partikelfilter der Klasse 2 oder 3 (FP2-FP3). Siehe EN 143:2000 - Atemschutzgeräte. Partikelfilter.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Verbreitung in der Luft vermeiden.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand:	Fest
Aussehen:	Pulver
Geruch:	Geruchlos
Geruchsschwelle:	k. A./n. a.
pH:	Nicht anwendbar
Schmelzpunkt:	1610 °C
Siedepunkt/Siedebereich:	2230 °C
Flammpunkt:	k. A./n. a.
Verdunstungsindex:	k. A./n. a.
Verdunstungsgeschwindigkeit:	k. A./n. a.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	k. A./n. a.
Untere Explosionsgrenze:	k. A./n. a.
Obere Explosionsgrenze:	k. A./n. a.
Dampfdruck:	k. A./n. a.
Dampfdichte:	k. A./n. a.
Relative Dichte:	2,635 g/cm³
Wasserlöslichkeit:	Vernachlässigbar
Löslichkeit in Flusssäure:	Löslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	k. A./n. a.
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Selbsterhitzung unter 400 °C (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1610 °C)
Zersetzungstemperatur:	~2000 °C
Viskosität:	k. A./n. a.
Explosive Eigenschaften:	k. A./n. a.
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht oxidierend (der Stoff kann nicht exotherm mit einem brennbaren Material reagieren)

9.2 Weitere Angaben.

Nicht anwendbar.

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.

10.1 Reaktivität.

Das Produkt ist stabil und reagiert unter normalen Verwendungs-, Lager- und Transportbedingungen nicht.

10.2 Chemische Stabilität.

Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien.

Keine besonderen Unverträglichkeiten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Siliciumdioxid löst sich in Flusssäure unter Bildung von ätzendem Siliciumtetrafluorid-Gas.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Akute Toxizität:	Gilt nicht als akut toxisch.
Reizung/Ätzwirkung:	Haut: Staub: kann durch mechanische Abrasion Reizungen verursachen. Dieses Produkt gilt nicht als hautgefährdend. Augen: Direkter Augenkontakt kann vorübergehende Reizungen durch mechanische Abrasion verursachen.
Inhalation:	Wiederholtes oder längeres Einatmen von alveolengängigem Siliciumdioxid (Quarz) kann Silikose verursachen, eine Fibrose (Bildung von Narbengewebe) der Lunge. Silikose ist irreversibel und kann tödlich verlaufen. Silikose erhöht das Risiko, an Tuberkulose zu erkranken. Einige Studien zeigen, dass wiederholtes Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxid weitere gesundheitsschädliche Wirkungen haben kann, wie Lungen- und Nierenkrebs.
Verschlucken:	Aufgrund der Form des Produkts unwahrscheinlich, aber versehentliches Verschlucken kann Beschwerden verursachen.
Sensibilisierung:	Sensibilisierung der Atemwege: Es sind keine sensibilisierenden Wirkungen auf die Atemwege bekannt. Hautsensibilisierung: Nicht als Hautreizstoff oder hautsensibilisierend bekannt.
Mutagenität:	Es liegen keine Daten vor, die darauf hindeuten, dass das Produkt oder einer seiner zu mehr als 0,1 % enthaltenen Bestandteile mutagen oder genotoxisch ist.
Aspirationsgefahr:	Es wird nicht erwartet, dass das Produkt eine Aspirationsgefahr darstellt.
Reproduktionstoxizität:	Es wird nicht erwartet, dass das Produkt eine Gefahr für das Fortpflanzungssystem darstellt.
Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:	Staub: Engegefühl in der Brust. Atembeschwerden. Husten.
Karzinogenität:	Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid wurde von der IARC und vom NTP als für den Menschen karzinogen eingestuft. Die ACGIH stuft es als für den Menschen verdächtig karzinogen ein.

Daten zur Hautreizung:	Quarz (grober und gemahlener Sand) wirkt nicht hautreizend (OECD TG 404).
Daten zur Augenreizung:	Quarz (grober und gemahlener Sand) wirkt nicht augenreizend (OECD TG 405).
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:	In den Handbuchdaten gibt es keine Hinweise auf eine Hautsensibilisierung.
Keimzell-Mutagenität:	Quarz wirkt genotoxisch und mutagen, hauptsächlich über seine entzündungsfördernden Wirkungen. Alveolengängiger Quarz verursachte in vitro keine Zunahme der HPRT-Mutationen in Lungenepithelzellen der Ratte.

Karzinogenität (Daten):	Ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko wird nur bei hoher berufsbedingter Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxid nachgewiesen. Das erhöhte Lungenkrebsrisiko beschränkt sich auf Personen, die an Silikose erkrankt sind.
Reproduktionstoxizität:	Siliciumdioxid ist für die normale Funktion des Organismus unentbehrlich und wird oral über den Verzehr von Lebensmitteln aufgenommen, die natürlicherweise Siliciumdioxid enthalten. Eine ältere Ein-Generationen-Studie an Wistar-Ratten lieferte keine Hinweise auf nachteilige Wirkungen durch die langfristige Fütterung mit siliciumdioxidreichem Wasser.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - einmalige Exposition:	Verfügbare Studien sind nicht schlüssig.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - wiederholte Exposition:	Dieses Produkt ist nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Kriterien nicht als STOT RE 1 eingestuft.

Längere oder massive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid enthält, kann Silikose verursachen, eine knotige Fibrose der Lunge, die durch die Ansammlung kleiner alveolengängiger Partikel von kristallinem Siliciumdioxid in der Lunge entsteht.

Eine Reihe von Nachweisen stützt die Annahme, dass ein erhöhtes Krebsrisiko auf Personen beschränkt wäre, die bereits an Silikose leiden.

Der Schutz der Arbeitnehmer vor Silikose muss durch Einhaltung der bestehenden, in den Vorschriften festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerte und gegebenenfalls durch zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen gewährleistet werden (weitere Informationen siehe Abschnitt 16 unten).

Bis heute belegen die Erkenntnisse nicht eindeutig einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Exposition gegenüber Siliciumdioxid und gesundheitsschädlichen Wirkungen.

Aspirationsgefahr:

Es ist keine Aspirationsgefahr zu erwarten.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN.

12.1 Toxizität.

Nicht relevant.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.

Nicht relevant.

12.3 Bioakkumulationspotenzial.

Nicht relevant. Einige Organismen reichern Si(OH)4 an.

12.4 Mobilität im Boden.

Vernachlässigbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Nicht relevant.

12.6 Andere schädliche Wirkungen.

Von diesem Bestandteil werden keine weiteren nachteiligen Umweltwirkungen erwartet (z. B. Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotenzial, Treibhauspotenzial).

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.

Das Einleiten in die Kanalisation oder in Gewässer ist nicht gestattet. Abfälle und leere Behälter sind gemäß den geltenden örtlichen/nationalen Rechtsvorschriften zu handhaben und zu entsorgen.

Die Staubbildung aus Verpackungsrückständen muss vermieden und ein angemessener Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet werden. Gebrauchte Verpackungen in geschlossenen Behältnissen lagern. Recycling und Entsorgung der Verpackungen müssen gemäß den örtlichen Vorschriften erfolgen. Eine Wiederverwendung der Verpackungen wird nicht empfohlen. Recycling und Entsorgung der Verpackungen sind einem zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen zu übertragen.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT.

14.1 UN-Nummer.

Nicht relevant.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Nicht relevant.

14.3 Transportgefahrenklasse(n).

ADR:	Nicht eingestuft
IMDG:	Nicht eingestuft
ICAO/IATA:	Nicht eingestuft
RID:	Nicht eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe.

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren.

Nicht relevant.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.

Nicht relevant.

15 INFORMATIONEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN.

15.1 Rechtsvorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz für den Stoff oder das Gemisch.

Das Produkt fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Siehe Anhang I der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen sowie die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Nationale Rechtsvorschriften:	Keine Informationen verfügbar.
Internationale Vorschriften/Anforderungen:	Keine Informationen verfügbar.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Von der REACH-Registrierung gemäß Anhang V.7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 befreit.

16 SONSTIGE ANGABEN.

Die Angaben beruhen auf unserem derzeitigen Kenntnisstand, stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und sind vertraglich nicht bindend.

Materialien Dritter

Werden nicht von Satine Factory SL hergestellte oder gelieferte Materialien zusammen mit Materialien von Satine Factory SL oder anstelle dieser verwendet, ist der Kunde dafür verantwortlich, beim liefernden Hersteller alle technischen Daten und sonstigen Eigenschaften dieser und der übrigen Materialien sowie alle erforderlichen Informationen zu diesen Materialien einzuholen. Für die Verwendung von Siliciumdioxid von Satine Factory SL zusammen mit Materialien eines anderen Lieferanten wird keinerlei Haftung übernommen.

Vollständiger Wortlaut der in den Abschnitten 2 und 3 genannten H-Sätze.

H372	Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Schulung

Die Arbeitnehmer müssen über das Vorhandensein von kristallinem Siliciumdioxid informiert werden und eine angemessene Schulung zur sachgemäßen Verwendung und Handhabung dieses Produkts erhalten, wie es die geltenden Rechtsvorschriften verlangen.

Sonstige einschlägige Rechtsvorschriften

1997 kam die IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung) zu dem Schluss, dass am Arbeitsplatz eingeatmetes kristallines Siliciumdioxid beim Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Sie wies jedoch darauf hin, dass diese Schlussfolgerung nicht für alle Industrieumgebungen und nicht für alle Arten von kristallinem Siliciumdioxid gelte (IARC-Monographien zur Bewertung krebserzeugender Risiken von Chemikalien für den Menschen, insbesondere zu Siliciumdioxid, Silikatstaub und organischen Fasern, 1997, Bd. 68 IARC, Lyon, Frankreich).

Im Jahr 2009 bestätigte die IARC in der Reihe der 100 Monographien ihre Einstufung von kristallinem Siliciumdioxidstaub in Form von Quarz und Cristobalit (IARC-Monographien, Band 100C, 2012).

Im Juni 2003 kam das SCOEL (Wissenschaftlicher Ausschuss der EU für Arbeitsplatz-Richtwerte für chemische Arbeitsstoffe) zu dem Schluss, dass die Hauptwirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxidstaub beim Menschen die Silikose ist. „Es liegen ausreichende Informationen vor, um zu dem Schluss zu kommen, dass das relative Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken, bei Personen mit Silikose erhöht ist (offenbar nicht jedoch bei Beschäftigten ohne Silikose, die in Steinbrüchen und in der Keramikindustrie Siliciumdioxidstaub ausgesetzt sind). Wenn das Auftreten von Silikose verhindert wird, verringert sich daher auch das Krebsrisiko …“ (SCOEL SUM Doc 94-final, June 2003).

Am 25. April 2006 wurde als Ergebnis des sozialen Dialogs eine branchenübergreifende Vereinbarung über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die sachgemäße Handhabung und den guten Umgang mit kristallinem Siliciumdioxid und siliciumdioxidhaltigen Produkten unterzeichnet. Diese autonome, von der Europäischen Kommission finanzierte Vereinbarung beruht auf einem Leitfaden für gute Praxis. Die Anforderungen der Vereinbarung traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Die Vereinbarung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006/C 279/02) veröffentlicht. Der Text der Vereinbarung und ihrer Anhänge, einschließlich des Leitfadens für gute Praxis, kann unter www.nepsi.eu eingesehen werden und enthält nützliche Informationen und Richtlinien für den Umgang mit Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid enthalten. EUROSIL, der Europäische Verband der Hersteller von industriellem Siliciumdioxid, kann auf Anfrage Literaturangaben zur Verfügung stellen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt beruht auf den gesetzlichen Bestimmungen der REACH-Verordnung (EG 1907/2006, Artikel 31 und Anhang II) in der geänderten Fassung. Sein Inhalt soll als Leitfaden für den sachgemäßen und vorsichtigen Umgang mit dem Material dienen. Es liegt in der Verantwortung der Empfänger dieses Sicherheitsdatenblatts sicherzustellen, dass alle Personen, die das Produkt verwenden, handhaben, entsorgen oder in irgendeiner Weise damit in Berührung kommen können, die hierin enthaltenen Informationen richtig lesen und verstehen. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen und Anweisungen beruhen auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zum angegebenen Ausgabedatum. Sie sind nicht als Garantie für die technische Leistung oder die Eignung für bestimmte Anwendungen zu verstehen und sind vertraglich nicht bindend. Diese Version des Sicherheitsdatenblatts ersetzt alle früheren Versionen.

Abkürzungen und Akronyme

EG:	Europäische Kommission
REACH:	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
TWA:	Zeitgewichteter Mittelwert (VLA-ED) - 8 Stunden
tot:	Gesamtstaub
inh:	Einatembar
resp:	Alveolengängiger Staub
LD50:	Mittlere letale Dosis
STOT:	Spezifische Zielorgan-Toxizität
RE:	Wiederholte Exposition
PBT:	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
vPvB:	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ADR:	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID:	Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses (Regulations for the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
ADN:	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways)
ICAO:	International Civil Aviation Organization

SDB-Nr.:	AP00127/APS0

Haftungsausschluss

Nach unserem besten Wissen und unseren Erfahrungen sind die hierin enthaltenen Informationen richtig. Weder der Lieferant noch eines seiner Tochterunternehmen übernimmt jedoch eine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die endgültige Entscheidung über die Eignung eines Materials liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers. Alle Materialien können unbekannte Gefahren bergen und sind mit Vorsicht zu verwenden. Obwohl hierin bestimmte Gefahren beschrieben werden, können wir nicht garantieren, dass dies die einzigen bestehenden Gefahren sind.